

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Gesetz-Entwurf. Die Abgrenzung der Diöcesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Abgrenzung der Diöcesen Badenurg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg
und Oberheidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher der Diöcese Badenurg—Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinden Käferthal
(mit dem Filial Waldhof) und Handschuhshelm, sowie die bisher zur Diöcese Oberheidelberg gehörige
evangelische Kirchengemeinde Neckarau werden der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugeteilt.

Gegeben etc.

Begründung.

Durch staatliches Gesetz vom 27. Juni 1896, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 147, vom 9. August 1898, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 393, vom 1. Juni 1902, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 111, sind die politischen Gemeinden Käferthal, Neckarau und Handschuhsheim aufgelöst und die zwei ersteren mit der Stadtgemeinde Mannheim, die letztere mit Heidelberg vereinigt worden. In kirchlicher Beziehung ist dadurch keine Änderung eingetreten. Wie dies z. B. bei der Kirchengemeinde Mühlburg in ihrem Verhältnisse zu Karlsruhe und mit der Kirchengemeinde Neuenheim in ihrem Verhältnisse zu Heidelberg geschah, soll auch den Kirchengemeinden Käferthal, Neckarau und Handschuhsheim die Eigenschaft selbständiger Kirchengemeinden nach wie vor gewahrt bleiben. Wohl aber erscheint es zweckmäßig, im Diöcesan-Verband eine Änderung eintreten zu lassen in der Richtung, daß die genannten Kirchengemeinden sämtlich der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugewiesen werden, Handschuhsheim und Käferthal mit dem Filial Waldhof unter Loslösung von der Diöcese Ladenburg-Weinheim, Neckarau unter Loslösung von der Diöcese Oberheidelberg. Es gründet sich der Gedanke dieser Änderung auf die Erwägung, daß es auf den verschiedensten Gebieten, namentlich auf denjenigen des Schul- und Armenwesens ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand wäre, wenn die Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu verschiedenen Diöcesen gehörten. Dieselbe Erwägung war f. Bt. maßgebend für die Zuteilung der Kirchengemeinde Mühlburg zur Diöcese Karlsruhe-Stadt (Kirchl. Ges. vom 26. Juli 1886, Kirchl. V.-D.-Bl. S. 90) und für die Zuteilung der Kirchengemeinde Neuenheim zur Diöcese Mannheim-Heidelberg (Kirchl. Ges. vom 14. Juli 1891, Kirchl. V.-D.-Bl. S. 98). Daß außer Neuenheim auch noch andere Landgemeinden der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugeteilt werden können, wurde auf der Generalsynode von 1891 bei den Verhandlungen über das kirchl. Gesetz über die besonderen Verhältnisse der Diöcese Mannheim-Heidelberg (vergl. Generalsynodal-Verhandlungen 1891 S. 343 zu § 1) ausdrücklich vorgesehen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte und Diöcesansynoden sind gemäß § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung gehört worden. Die Kirchengemeinderäte von Handschuhsheim und Käferthal-Waldhof und die Diöcesansynoden Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim haben ihr Einverständnis erklärt. Der Kirchengemeinderat von Neckarau hatte zuerst Bedenken, welchen sich auch die Diöcesansynode Oberheidelberg anschloß. Der ablehnenden Haltung lag namentlich die Befürchtung zu Grunde, es werde die völlige Eingemeindung der Kirchengemeinde Neckarau in die Kirchengemeinde Mannheim herbeigeführt werden. Auf die Belehrung dahin, daß dies nicht beabsichtigt sei, haben der Kirchengemeinderat Neckarau und der Diöcesanausschuß Oberheidelberg ebenfalls ihr Einverständnis ausgesprochen.

Es wird demgemäß die Zustimmung der Generalsynode zu der vorgeschlagenen Änderung des Diöcesanverbandes nachgesucht.